

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 24. Mai 1950

Nummer 18

Datum	Inhalt	Seite
25. 4. 50	Gesetz über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet	71
25. 4. 50	Gesetz über die Errichtung einer Gemeinschaftskasse im Rheinischen Braunkohlengebiet	73
25. 4. 50	Gesetz zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen	73

**Gesetz
über die Gesamtplanung im Rheinischen
Braunkohlengebiet.**
Vom 25. April 1950.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 13. April 1950 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Plan.

(1) Im Rahmen der Landesplanungsgesetzgebung für das Land Nordrhein-Westfalen und als Teil der Landesplanung ist zur Sicherstellung einer geordneten Raumgestaltung des Rheinischen Braunkohlengebietes für dieses Gebiet ein Gesamtplan aufzustellen.

(2) Der Gesamtplan umfaßt:

- a) die Festlegung der Räume, in denen bergbauliche und sonstige Industriebetriebe angelegt werden können und der Gebiete, die für land- und forstwirtschaftliche Benutzung vorbehalten bleiben sowie Festlegung der Siedlungsgebiete,
- b) die Festlegung der Ortschaften, Ortschaftsteile oder einzelner Gebäude, die im Interesse des Bergbaues zu beseitigen, und der Stellen, an die die Bewohner umzusiedeln sind,
- c) die Festlegung der Räume, in denen Verkehrswege, Bahnen aller Art, Energie- und Wasserleitungen angelegt oder verlegt werden können sowie in denen sie zu beseitigen sind,
- d) die Gestaltung der Gewässer,
- e) die land- und forstwirtschaftliche und allgemeine Landschaftsgestaltung unter Berücksichtigung der Denkmal-, Natur- und Landschaftspflege.

§ 2

Grenzen des Plangebietes.

(1) Das Plangebiet umfaßt:

Im Regierungsbezirk Köln:

- a) den Kreis Bergheim,
- b) aus dem Landkreis Köln:
die Gemeinden Stommeln, Geyen, Sinnersdorf, Pulheim, Brauweiler, Lövenich, Frechen, Hürth und Brühl,
- c) aus dem Landkreis Bonn:
den Teil der Gemeinde Sechtem westlich der Straße Schwadorf—Kardorf,
- d) aus dem Kreis Euskirchen:
die Gemeinden Kierdorf, Liblar, Bliesheim, Weilerswist, Metternich, Müggenhausen, Vernich, Niederberg, Borr, Friesheim, Erp, Dorweiler, Pingsheim, Lechenich, Dirmerzheim und Gymnich,

e) aus der Stadt Köln:
das Gebiet nördlich der Militärringstraße zwischen Niehl und Bickendorf.

Im Regierungsbezirk Aachen:

- a) aus dem Kreise Düren:
die Gemeinden Weisweiler, Frenz, Lammersdorf, Pier, Lucherberg, Luchem, Geich-Obergeich, Echz, aus den Gemeinden Derichsweiler und Gürzenich den Teil nördlich der Straße Düren—Aachen, ferner die Gemeinden Mariawiler-Hoven, Birkesdorf, Merken, Selhausen, Huchem-Stammeln, Arnoldswiler, Niederzier, Oberzier, Ellen, Morschenich, Merzenich, Golzheim, Girbelsrath, Eschweiler ü./Feld, Oberbolheim, Nörvenich, Rath und Wissersheim,

- b) aus dem Kreise Jülich:
die Gemeinden Hambach, Steinstraße, Inden, Dürwiß, Lohn, Laurensberg und Langweiler,

- c) aus dem Landkreis Aachen:
die Gemeinden Kinzweiler und den Teil der Gemeinde Eschweiler nördlich der Straße Düren—Aachen,

- d) aus dem Kreis Erkelenz:
die Gemeinden Holzweiler, Immerath, Borschemich, Keyenberg, Kückshoven und Lövenich.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf:

aus dem Kreis Grevenbroich die Gemeinden Garzweiler, Hochneukirch, Jüchen, Elggen, Bedburdyk, Grevenbroich, Gustorf, Frimmersdorf, Neurath und Rommerskirchen.

(2) Das Plangebiet kann durch den Ministerpräsidenten als Landesplanungsbehörde geändert werden. Die Änderung erfolgt auf Vorschlag des Planungsausschusses (Braunkohlenausschuß), den der zuständige Regierungspräsident als Leiter der Bezirksstelle der Landesplanungsgemeinschaft weiterreicht.

§ 3

Aufstellung und Verbindlichkeitserklärung des Planes:

- (1) Der Plan wird durch den „Planungsausschuß für das Rheinische Braunkohlengebiet“ (Braunkohlenausschuß) aufgestellt. Der Braunkohlenausschuß ist ein Sonderausschuß der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland; er hat die Dienststellen zu beteiligen, zu deren Zuständigkeit die Ausführung der planerisch festgelegten Maßnahmen gehört. Der Plan ist zur Einsicht für die Beteiligten offenzulegen. Die Offenlegung ist öffentlich bekanntzumachen mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen den Plan innerhalb einer festzusetzenden Frist beim Braunkohlenausschuß geltend zu machen. Sofern der Braunkohlenausschuß den Einwendungen nicht stattgibt, werden diese Einwendungen mit der Stellungnahme des Braunkohlenausschusses dem Ministerpräsidenten bei der Einreichung des Planes vorgelegt.

(2) Der Ministerpräsident als Landesplanungsbehörde erklärt den Plan im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern für verbindlich. Kann ein Einverständnis nicht erreicht werden, so entscheidet die Landesregierung. Der Plan ist für alle Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Plangebiets verbindlich.

(3) Der Plan kann im gleichen Verfahren geändert werden, wenn die Verhältnisse es erfordern.

(4) Die Aufstellung und Verbindlichkeitserklärung des Planes kann zeitlich, räumlich und sachlich in Teilabschnitten erfolgen.

(5) Die im Plangebiet ansässigen Personen sowie die Inhaber und Leiter von Betrieben und Anlagen im Plangebiet sind verpflichtet, dem Braunkohlenausschuß oder einem von ihm beauftragten Ausschußmitglied die für die Aufstellung und Änderung des Planes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zugänglich zu machen, soweit solche Auskünfte und Unterlagen, die den Bergbau betreffen, nicht von der zuständigen Bergbehörde gegeben werden können. Behörden und öffentlich-rechtliche Körperschaften haben die Aufstellung des Planes in jeder Hinsicht zu fördern.

(6) Betriebspläne der im Plangebiet gelegenen bergbaulichen Betriebe sowie die Flächennutzungs- und Bebauungspläne der Gemeinden sind mit dem Gesamtplan in Einklang zu bringen.

§ 4

Planungsausschuß für das Rheinische Braunkohlengebiet (Braunkohlenausschuß).

(1) Mitglieder des Ausschusses sind:

- a) die Regierungspräsidenten in Köln, Aachen und Düsseldorf,
- b) der Bergbaupräsident in Bonn,
- c) der Landesplaner der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland,
- d) der Präsident der Landwirtschaftskammer Bonn,
- e) ein Vertreter des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e. V. im Plangebiet,
- f) der Leiter des Landessiedlungsamtes,
- g) drei Vertreter der Braunkohlen-Bergbaubetreibenden,
- h) drei Vertreter der Industriegewerkschaft Bergbau,
- i) fünf Vertreter der Landkreise,
- k) drei Vertreter der Landwirtschaft,
- l) ein Vertreter des Handwerks und Gewerbes,
- m) ein Vertreter der Energiewirtschaft,
- n) ein Vertreter der Steinzeugindustrie,
- o) ein Vertreter der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik.

Die Leiter der Bergämter Köln 1 und Aachen-Süd und der Regierungsforstämter Köln und Aachen sowie ein Vertreter des Landeskulturamts und des Verkehrsministeriums nehmen als Sachverständige an den Beratungen des Braunkohlenausschusses teil.

(2) Außerdem sind für die Planung der einzelnen Gebiete und die Behandlung von Einzelmaßnahmen Unterausschüsse zu bilden. Zu diesen gehört je ein Vertreter der jeweils betroffenen Gemeinden und ein Vertreter der jeweils betroffenen Grube.

(3) Die nichtbeamteten Mitglieder des Ausschusses werden durch die Entsendekörperschaften nach Maßgabe der Durchführungsverordnung berufen und abberufen.

(4) Die Behördenleiter können sich durch ein Mitglied ihrer Behörde vertreten lassen. Für die übrigen Mitglieder ist ein Stellvertreter zu berufen.

(5) Die Mitglieder des Braunkohlenausschusses sind durch den Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten. Es gelten die Bestimmungen der Verordnung gegen Beleidigung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (RGBl. I S. 351).

§ 5

Tagungen und Geschäftsführung des Braunkohlenausschusses.

(1) Der Ministerpräsident bestellt den Vorsitzenden. Er soll den Regierungspräsidenten bestellen, in dessen Bezirk sich das Schwergewicht der Rekultivierung befindet. Der Vorsitzende beruft mindestens zweimal jährlich

eine Tagung ein. Außerdem ist der Ausschuß einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{5}$ der unter § 4 Abs. 1a)–o) genannten Mitglieder dies beantragen.

(2) Der Ausschuß bedient sich zur Erledigung der laufenden Geschäfte einer Bezirksplanungsstelle.

(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie muß insbesondere Bestimmungen enthalten über die Aufgaben, Organisation und Sitz der Geschäftsstelle.

§ 6

Sonstige Befugnisse des Ausschusses.

Der Ausschuß hat das Recht und die Pflicht, sich laufend von der ordnungsmäßigen Einhaltung des Planes zu überzeugen und festgestellte Mängel unverzüglich den zuständigen Stellen beschwerdeführend vorzutragen sowie Ordnungsstrafen zu beantragen.

§ 7

Landbeschaffung.

(1) Auf die infolge der Gesamtplanung notwendigen Enteignungen von Grundeigentum finden die geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

(2) Bei der bergrechtlichen Grundabtretung nach §§ 135 ff. des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Pr. G. S. S. 705 ff.) und bei Enteignungen nach dem Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Pr. G. S. S. 221 ff.) ist auf Antrag des Entschädigungsberechtigten für die Entziehung des Grundeigentums an Stelle der Geldentschädigung die Bereitstellung von Ersatzland anzustreben oder aufzuerlegen, soweit die Gesetzgebung dieses zuläßt.

§ 8

Zwangsbefugnisse.

(1) Wer es trotz schriftlicher Aufforderung unterläßt, innerhalb der festgesetzten Frist die für die Aufstellung, Änderung und Einhaltung des Planes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen den zuständigen Stellen vorzulegen (§ 3 Abs. 5), oder dafür allein oder mit anderen die Verantwortung trägt, kann auf Antrag des Braunkohlenausschusses durch den zuständigen Regierungspräsidenten mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 000 DM, im Wiederholungsfalle bis zu 100 000 DM bestraft werden.

(2) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die zuständigen Behörden nicht gehindert, nach § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. August 1883 (Pr. G. S. S. 195) Zwangsmittel zur Erzwingung einer Handlung oder Unterlassung anzuordnen und festzusetzen. Der Braunkohlenausschuß ist berechtigt, entsprechende Anträge zu stellen.

§ 9

Beschwerde.

(1) Gegen die Anordnungen und Entscheidungen auf Grund des § 3 Abs. 5 sowie der §§ 6 und 8 dieses Gesetzes findet das Rechtsmittel der Beschwerde an den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen statt.

(2) Die Beschwerde muß in einer Ausschlußfrist von einem Monat — im Falle des § 8 innerhalb der festgesetzten Frist — seit der Zustellung des mit Gründen versehenen Bescheides beim zuständigen Regierungspräsidenten eingereicht werden. Sofern dieser der Beschwerde nicht abhilft, entscheidet der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen nach Anhörung der Fachminister.

§ 10

Ausführung des Gesetzes.

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen erläßt im Einvernehmen mit den zuständigen Ausschüssen des Landtages die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen. Er kann damit auch andere Minister beauftragen.

§ 11
Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. April 1950.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der stellv. Ministerpräsident: Der Wirtschaftsminister:
Dr. Menzel. Dr. Nölting.

**Gesetz
über die Errichtung einer Gemeinschaftskasse
im Rheinischen Braunkohlengebiet.**

Vom 25. April 1950.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 13. April 1950 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung, Name und Sitz der Kasse.

(1) Für den Braunkohlenbergbau in dem durch § 2 des Gesetzes betreffend die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 bezeichneten Gebiet wird die „Gemeinschaftskasse zur Sicherung der Rekultivierung im Rheinischen Braunkohlengebiet“ (im folgenden mit Kasse bezeichnet) errichtet.

(2) Die Kasse ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; sie hat ihren Sitz in Köln.

§ 2

Zweck der Kasse.

(1) Zweck der Kasse ist, die Ausführung von Arbeiten zu sichern, die zur Rekultivierung des durch den Abbau der Kohle beeinträchtigten Geländes erforderlich sind, soweit diese Arbeiten durch das Oberbergamt in Bonn zu Gemeinschaftsaufgaben erklärt werden.

(2) Das Oberbergamt in Bonn bestimmt die durchzuführenden Einzelmaßnahmen. Hierbei sind Maßnahmen nicht ausgeschlossen, die Folgen eines bereits zum Erliegen gekommenen Abbaues sind.

(3) Die Kasse hat die Mittel (§ 5) für die Durchführung der vorbezeichneten Maßnahmen bereitzustellen.

(4) Die Bergbehörden haben gegenüber der Kasse die ihnen nach den bergrechtlichen Bestimmungen gegenüber den Bergbaubetreibenden zustehenden Befugnisse.

§ 3

Mitgliedschaft bei der Kasse.

Mitglieder der Kasse sind alle Bergbaubetreibenden des des Plangebietes. Ihre Beiträge können erforderlichenfalls vom Oberbergamt im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben werden.

§ 4

Satzung der Kasse.

Die Satzung der Kasse muß in einer Frist von spätestens drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes von der Mitgliederversammlung festgestellt werden. Sie ist vom Wirtschaftsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern zu genehmigen; das gleiche gilt für Änderungen der Satzung. Wird die vorgeschriebene Frist zur Feststellung der Satzung nicht innegehalten, so erläßt der Wirtschaftsminister die Satzung ebenfalls im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern.

§ 5

Beiträge zur Kasse.

(1) Die Mitglieder leisten an die Kasse jährlich einen Mindestbeitrag von 1 Dpf. je Tonne geförderte Rohbraunkohle. Der Gesamtbeitrag für jedes Mitglied wird auf Grund der vom Oberbergamt in Bonn erteilten Nachweisung der Förderung des vorhergegangenen Kalenderjahrs festgesetzt.

(2) Die Beitragszahlung der Mitglieder ist auszusetzen, wenn am Ende des Rechnungsjahres ein Vermögen der Gemeinschaftskasse in Höhe des eineinhalbfachen jährlichen Beitrages nachgewiesen ist.

(3) Wenn dieser Beitrag zur Deckung der Kosten der auszuführenden Maßnahmen nicht ausreicht, erhebt die Kasse von ihren Mitgliedern eine Umlage in Höhe des weiteren Geldbedarfs. Auf die Berechnung der Umlage findet Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 6

Verwaltung der Kasse.

Die Kasse wird durch einen Vorstand verwaltet, der nach Maßgabe der Satzung von der Versammlung der Mitglieder aus dem Kreis der Bergbaubetreibenden oder ihrer Vertreter gewählt wird.

§ 7

Stimmrecht der Mitglieder.

(1) Jeder Bergbaubetreibende hat für jede angefangene eine Million Tonnen Jahresförderung an Rohbraunkohle eine Stimme.

(2) Das Stimmverhältnis in der Mitgliederversammlung regelt sich nach der Förderung des vorausgegangenen Kalenderjahrs. Liegt darüber eine amtliche Feststellung noch nicht vor, so wird die Stimmberechtigung nach der amtlichen Feststellung über das vorletzte Kalenderjahr geregelt.

(3) Die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

§ 8

Aufsicht über die Kasse.

(1) Die Aufsicht über die Kasse führt das Oberbergamt in Bonn. Ein Vertreter des Oberbergamts ist berechtigt, an allen Sitzungen des Vorstandes und an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Das Oberbergamt kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung binnen einer Frist von zwei Wochen verlangen.

(2) Zeit, Ort und Beratungsgegenstand der Sitzung sind dem Oberbergamt mindestens eine Woche vorher anzugeben. Beschlüsse der Kasse sind dem Oberbergamt mitzuteilen. Das Oberbergamt hat gesetz- oder satzungswidrige Beschlüsse, insbesondere über den Haushaltplan, innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Verbleibt die Kasse bei dem beanstandeten Beschlusse, so entscheidet der Wirtschaftsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern nach Anhörung des Oberbergamts und der Kasse innerhalb einer Frist von weiteren vier Wochen.

(3) Das Oberbergamt ist jederzeit berechtigt, die Bücher und Niederschriften der Kasse einzusehen sowie Kassenprüfungen durchzuführen.

§ 9

Ausführung des Gesetzes.

Der Wirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen.

§ 10

Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. April 1950.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der stellv. Ministerpräsident: Der Wirtschaftsminister:
Dr. Menzel. Dr. Nölting.

**Gesetz
zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften
im Lande Nordrhein-Westfalen.**

Vom 25. April 1950.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 13. April 1950 folgendes Gesetz beschlossen:

Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (GS. S. 705) in der Fassung der Gesetze vom 8. April 1894 (GS. S. 41), 7. Juli 1902 (GS. S. 255), 18. Juni 1907 (GS. S. 119), 11. Dezember 1920 (GS. 1921 S. 74)

3. Januar 1924 (GS. S. 17 und 18), 9. Juni 1934 (GS. S. 303) und 24. September 1937 (GS. S. 93) wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 67 ABG. erhält folgende Fassung:

(1) Der Betrieb darf nur auf Grund eines Betriebsplans geführt werden.

(2) Auf Verlangen der Bergbehörde hat der Bergwerksbesitzer Sonderbetriebspläne für bestimmte Arbeiten oder Zeiträume aufzustellen und vorzulegen. Für Arbeiten, die von mehreren Bergwerksbesitzern nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt werden sollen, ist den beteiligten Bergwerksbesitzern die Aufstellung und Vorlegung eines gemeinsamen Betriebsplans aufzugeben.

(3) Der Betriebsplan unterliegt der Prüfung durch die Bergbehörde; er muß ihr zu diesem Zwecke vor der Ausführung vorgelegt werden.

(4) Die Prüfung hat sich auf die im § 196 festgestellten polizeilichen Gesichtspunkte zu beschränken.

Artikel II

§ 68 ABG. erhält folgende Fassung:

(1) Erhebt die Bergbehörde nicht binnen vierzehn Tagen nach Vorlegung des Betriebsplans Einspruch gegen denselben, so ist der Bergwerksbesitzer zur Ausführung befugt.

(2) Wird dagegen innerhalb dieser Frist Einspruch von der Bergbehörde erhoben, so hat diese dem Bergwerksbesitzer Gelegenheit zur Erörterung ihrer Beanstandungen zu geben.

(3) Sieht der Betriebsplan Maßnahmen vor, die auch den Geschäftsbereich anderer Behörden berühren, so hat die Bergbehörde stets Einspruch gegen den Betriebsplan einzulegen und für ihre Entscheidung das Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fachaufsichtsbehörde herbeizuführen. Wird ein Einvernehmen in einem Zeitraum von drei Monaten nach Einlegung des Einspruchs nicht erzielt, so entscheidet die Bergbehörde nach eigenem Ermessen.

(4) Sofern im Betriebsplanverfahren keine Verständigung mit dem Bergwerksbesitzer erzielt wird, hat das Oberbergamt diejenigen Änderungen, Bedingungen und Auflagen, ohne die der Betriebsplan nicht zur Ausführung gebracht werden darf, durch einen Beschuß festzusetzen.

(5) Soll der Betriebsplan nur gegen Leistung einer Sicherheit zugelassen werden, so trifft die Bergbehörde und im Falle des Abs. 4 das Oberbergamt auch über die Verwaltung, Verwendung und Rückgabe der Sicherheit Bestimmung.

(6) Kann der Betriebsplan auch nicht mit Änderungen, Bedingungen oder Auflagen zugelassen werden, so untersagt das Oberbergamt seine Ausführung.

Artikel III

§ 69 Abs. 2 ABG. erhält folgende Fassung:

(2) Werden jedoch infolge unvorhergesehener Ereignisse sofortige Abänderungen eines Betriebsplans erforderlich, so hat der Betriebsführer unverzüglich der Bergbehörde Anzeige zu erstatten.

Artikel IV

§ 71 ABG. erhält folgende Fassung:

(1) Will der Bergwerksbesitzer den Betrieb des Bergwerks einstellen, so hat derselbe der Bergbehörde hiervon mindestens drei Monate vorher Anzeige zu machen.

(2) Muß der Betrieb infolge unvorhergesehener Ereignisse schon in kürzerer Frist oder sofort eingestellt werden, so ist die Anzeige unverzüglich zu erstatten.

(3) In den Fällen von Abs. 1 und 2 hat der Bergwerksbesitzer der Bergbehörde unverzüglich seinen Betriebsplan für die erforderlichen Abschlußarbeiten vorzulegen. Die §§ 67 bis 70 gelten entsprechend.

Artikel V

§ 77 ABG. erhält folgende Fassung:

(1) Die in den §§ 73 und 74 bezeichneten Aufsichtspersonen und die Betriebsvertretung sind verpflichtet, die Bergbeamten, welche im Dienste das Bergwerk befahren, zu begleiten und denselben sowie der Bergbehörde auf Erfordern Auskunft über den Betrieb, über die Ausführung der Arbeitsordnung und über alle sonstigen, der Aufsicht der Bergbehörde unterliegenden Gegenstände zu erteilen.

(2) Das gleiche gilt auf Verlangen der Bergbehörde hinsichtlich der Auskunftspflicht für die in § 76 bezeichneten Personen.

Artikel VI

§ 196 Abs. 2 ABG. erhält folgende Fassung:

(2) Sie erstreckt sich insbesondere auf die Sicherheit der Bäume, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes, den Schutz aller Lagerstätten, soweit er im allgemeinwirtschaftlichen Interesse liegt, den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs, die Sicherung und Ordnung der Oberflächennutzung und Gestaltung der Landschaft während des Bergwerksbetriebes und nach dem Abbau, den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.

Artikel VII

In § 207 ABG. werden hinter § 67 „68“ und hinter § 77 „79“ eingefügt.

Artikel VIII

An die Stelle der in den §§ 207 und 207b bis 207g ABG. angedrohten Strafen treten Geldstrafen bis 10 000 Deutsche Mark, bei Vergehen, die auf Gewinnsucht beruhen, bis 100 000 Deutsche Mark, und im Unvermögensfalle Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr.

Artikel IX

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. April 1950.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der stellv. Ministerpräsident: Der Wirtschaftsminister:
Dr. Menzel. Dr. Nölting.